

Satzung über die Benutzung des Kurhauses Freiamt

- In der vom Gemeinderat am 08.05.2018 beschlossenen Fassung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert 15.12.2015 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005, zuletzt geändert 15.12.2015 hat der Gemeinderat am 08. Mai 2018 folgende Benutzungs- und Hausordnung für das Kurhaus Freiamt beschlossen:

I. Benutzungsordnung

§ 1

Überlassungsvertrag

1. Die Gemeinde Freiamt stellt natürlichen und juristischen Personen auf Antrag Einrichtungen des Kurhauses (Festsaal mit Bühne, sowie Lese- und Besprechungszimmer jeweils mit Foyer, Gaststätte und Küche, Außenbereich, Schwimmbad) zur Durchführung von Veranstaltungen und zur Ausübung des Schwimmsports zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
2. Spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung ist ein Antrag auf Überlassung in schriftlicher oder elektronischer Form an die Kurhausleitung zu stellen.
3. Über die Überlassung gem. Ziffer 1 ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dieser hat die überlassenen Räumlichkeiten und Plätze zu bezeichnen.
4. Der Vertragsgegenstand darf nur während der im Vertrag festgesetzten Zeiten und zum vereinbarten Zweck genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
5. Das Abhalten von Proben und die damit verbundene Benutzung der Räume außerhalb der im Vertrag festgelegten Zeit müssen im Antrag besonders erwähnt sein und bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Freiamt.
6. Die in Abs. 1 genannten Räume werden grundsätzlich ohne Schmuck und Dekoration überlassen. Die Ausschmückung ist Angelegenheit des Nutzers.
7. Die Überlassung der Räume erfolgt in dem dem Nutzer bekannten Zustand. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Nutzer unverzüglich Mängel rügt. Bei Überlassung der Räume an den Nutzer/Veranstalter wird ebenso wie bei Rückgabe der Räumlichkeiten ein Übergabeprotokoll erstellt.

8. Die Hausordnung ist vom Nutzer/Veranstalter einzuhalten (§ 15 ff.).
9. Der Veranstalter hat die Pflicht, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie die Einrichtungen dem Beauftragten der Gemeinde zum vertraglich festgesetzten Zeitpunkt in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wird.

§ 2

Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung der Räume, Plätze und Einrichtungen erhebt die Gemeinde Freiamt eine Benutzungsgebühr. Die Gebühr wird in einer besonderen Gebührenordnung festgelegt.
2. Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Nutzer und/oder der Antragsteller.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
Überlassungskosten und Nebenkosten laut Gebührensatzung.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

1. Die vereinbarte Grundgebühr ist 10 Werktage nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch 10 Werktage vor der Veranstaltung an die Gemeindekasse Freiamt zu bezahlen. Dies gilt auch für die Sicherheitsleistung, falls eine solche erhoben wird.
2. Die endgültige Abrechnung über alle sonstigen Kosten wird dem Nutzer nach der Veranstaltung zugestellt. Der festgestellte Restbetrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu entrichten. Örtliche Vereine erhalten lediglich eine Schlussrechnung.
3. Die Nebenkosten können pauschaliert werden. In diesen Fällen ist die Pauschale mit der Grundgebühr zu bezahlen.
4. Die Gemeinde Freiamt kann die Benutzung der Räume verweigern, wenn die Gebühren nicht bis zu dem in Abs. 1 genannten Tage bezahlt sind.

5. Die Gemeinde Freiamt kann in jedem Fall eine Sicherheitsleistung erheben.

§ 4

Bewirtung

1. Die Bewirtung in allen gemieteten Räumen obliegt allein dem jeweiligen Pächter der Gaststätte im Kurhaus Freiamt. Mit ihm sind alle gastronomischen Fragen zu regeln (Ausnahme Abs. 3).
Ist die Gaststätte nicht dauerhaft verpachtet, ist ein Caterer zu beauftragen.
2. Das Zubereiten von warmen Speisen sowie das Grillen ist im Kurhaus außerhalb der Gaststätte nicht gestattet (Ausnahme § 4 Ziff. 3c).
3. Sonderregelung für örtliche Vereine
 - a) Von dem in Abs. 1 genannten ausschließlichen Bewirtungsrecht sind Veranstaltungen örtlicher Vereine ausgenommen, bei welchen ihnen das Bewirtungsrecht zusteht. Sie sind berechtigt, die von der Gemeinde ausgestattete Vereinsküche zu benutzen und die dort lagernden Betriebseinrichtungen zu verwenden. Im Übrigen gilt § 1.
 - b) Alle Räumlichkeiten sind vollständig gereinigt zurückzugeben. Die Reinigung umfasst grundsätzlich das Fegen des Saales, des Foyers und der Treppen, der Bühne und der Umkleideräume. In den Sanitäreinrichtungen sind sowohl Becken als auch Böden feucht aufzuwischen. Bei Bedarf sind die in Satz 1 genannten Räumlichkeiten mit Ausnahme des Festsaals und der Bühne ebenfalls feucht zu reinigen.
Ebenfalls enthalten ist das Beseitigen von Unrat im Außenbereich.

Ist eine Nachreinigung durch Personal der Gemeinde Freiamt erforderlich, erfolgt eine gesonderte Berechnung. Über das Erfordernis der Nachreinigung wird im Übergabeprotokoll ein entsprechender Vermerk aufgenommen. Dasselbe gilt für Gaststätte und Küche.

Der Veranstalter/Nutzer ist für die Müllbeseitigung verantwortlich.
 - c) Die örtlichen Vereine, die das Bewirtungsrecht haben, können sämtliche kalte und warme Getränke, heiße Würste, belegte Brote und Kuchen ausgeben.
Sollen andere Speisen und Getränke ausgegeben werden, sind diese von der Gaststätte durch Bedienungspersonal des Vereines zu beziehen.

In diesem Fall ist der Verein verpflichtet, eine vom Pächter der Gaststätte zu liefernde Speisekarte aufzulegen. Anderweitige Vereinbarungen mit dem Betreiber der Gaststätte sind zulässig, wobei § 4 Ziffer 3 zu beachten ist. Soweit die Gaststätte nicht in Betrieb ist, ist ein Caterer zu beauftragen.

§ 5

Garderobe

1. Die Garderobe wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Sie befindet sich im Foyer und im Untergeschoss. Für eingebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
2. Der Betrieb sowie die Bewirtschaftung der Garderobe obliegen dem Veranstalter.

§ 6

Änderung an Einrichtungen und Anlagen

1. Veränderungen, Um- oder Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen sind nicht gestattet.
2. Bei Nichtbeachtung kann die Gemeinde die Herstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen. Erfolgt dies nach schriftlicher Aufforderung nicht, so kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Vertragspartners durchführen.

§ 7

Sicherheitsbestimmungen

1. Sämtliche behördliche, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften sind vom Veranstalter/Nutzer zu beachten.
2. Die Gemeinde Freiamt kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache und eines Sanitätsdienstes verlangen. Kommt der Nutzer diesem Verlangen nicht nach, kann die Gemeinde Freiamt diese Hilfsdienste auf Kosten des Nutzers selbst stellen.
3. Bei größeren Veranstaltungen kann die Gemeinde die Einrichtung eines Ordnungsdienstes zur Verkehrsregelung fordern. Im Übrigen gilt § 7 Ziffer 2, Satz 2.

§ 8

Werbung

Werbung aller Art ist im Kurhaus Freiamt sowie in den Außenanlagen und auf den dazugehörigen Parkplätzen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann hierfür eine entsprechende Gebühr erheben.

§ 9

Programmgestaltung

1. Das Programm des Veranstalters darf in seinem Inhalt und Ablauf nicht gegen geltende Gesetze verstoßen. Die Gemeinde kann die Vorlage des Programms vor Abschluss des Vertrages verlangen.
2. Wird das Programm oder einzelne Punkte wegen Gesetzesverstoßes beanstandet und erfolgt auf Aufforderung durch die Gemeinde keine Änderung, kann die Überlassung versagt oder eine bereits ausgesprochene Gestattung der Nutzung widerrufen werden.

§ 10

Anmeldung von Veranstaltungen - Jugendschutz

1. Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse sind vom Nutzer/Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Jugendschutz, Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutz usw.)
2. Die Anmeldung der Veranstaltung(en) bei der GEMA, zur Steuer und zu Sonstigem sowie die Bezahlung der entsprechenden Gebühren, Steuern und Abgaben sind Angelegenheit des Veranstalters.

§ 11

Einzelne Nutzungsregelungen

1. Einrichtung:
Für die Einrichtung des Festsaaes sind die festgelegten Bestuhlungspläne maßgebend. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

Die im Bestuhlungsplan bezeichneten Plätze für Beauftragte der Gemeinde, der Polizei, der Feuerwehr, des Sanitätspersonals oder sonstiger Personen, deren Anwesenheit vorgeschrieben ist oder von der Gemeinde für zweckmäßig gehalten wird, sind freizuhalten.

Die Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht zugestellt oder verhängt werden.

Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung stets unverschlossen sein.

2. Dekoration:

Dekorationen, Einbauten usw. dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Dem Beauftragten der Gemeinde ist vor Beginn der Arbeiten Anzeige zu erstatten. Jegliche Dekoration muss den aktuellen Brandschutzbestimmungen entsprechen. Die Dekorationen können durch die Gemeinde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf ihre Feuersicherheit überprüft werden. Ihre Zulassung kann bei Bestehen feuerpolizeilicher Bedenken verweigert werden.

Nach Beendigung des Gebrauches sind Dekoration und dergleichen unverzüglich zu entfernen. Blumenschmuck ist vom Nutzer zu stellen. Bei der Ausführung der Dekoration ist darauf zu achten, dass Räume und Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden. Nägel, Schrauben oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in Boden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen oder eingeschraubt werden.

3. Technik

Die Bedienung der Beleuchtung kann auf die Nutzer übertragen werden.

Die technischen Anlagen (z. B. Lautsprecheranlage, Bühneneinrichtung, Heizung, Lüftung) dürfen nur von Mitarbeitern der Gemeinde bedient werden oder von Vereinsmitgliedern, nach deren detaillierter Einweisung in die jeweilige Technik.

Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Reparatur von Einrichtungsgegenständen und Betriebseinrichtungen darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Gemeinde Freiamt den Auftrag hierzu erhalten.

§ 12

Vertragskündigung

1. Die Gemeinde Freiamt behält sich vor, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen bzw. die Gestattung zu widerrufen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- a) Nicht rechtzeitiges Bezahlen der Benutzungsgebühr (§ 3)
 - b) Nichtbeachtung von § 9 (Programmgestaltung)
 - c) Fehlen der erforderlichen Erlaubnisse
2. Die fristlose Kündigung muss schriftlich erklärt werden.
 3. Macht die Gemeinde von ihrem Recht gem. § 12 Ziffer 1 Gebrauch, so hat der Vertragspartner/Nutzer weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder des entgangenen Gewinns.
 4. Führt der Nutzer aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, tritt er vom Vertrag zurück oder kündigt er diesen, so ist er verpflichtet, ohne dass es des Nachweises eines Schadens durch die Gemeinde bedarf, mindestens 50 % der Grundgebühr zu bezahlen. Die Gemeinde kann auf diese Entschädigung in Härtefällen verzichten, dies gilt insbesondere dann, wenn die Kündigung drei Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin erfolgt.
 5. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet auf Verlangen und auf Nachweis der Gemeinde Freiamt einen entstandenen höheren Schaden, sowie entstandene sonstige Kosten zu ersetzen.
 6. Bezieht sich der Rücktritt oder die Kündigung des Nutzers nur auf den Veranstaltungstermin und wird die Veranstaltung zu einem besonders zu vereinbarenden anderen Zeitpunkt durchgeführt, so entfällt die Verpflichtung zur Gebühr für den aufgehobenen Veranstaltungstermin, wenn die Terminverlegung spätestens drei Monate vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin beantragt worden ist. Die hieraus der Gemeinde Freiamt entstandenen zusätzlichen Unkosten sind vom Nutzer zu ersetzen.

7. Wird der Vertrag gemäß Abs. 1 von der Gemeinde Freiamt gekündigt, gelten Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 13

Haftung

1. Der Vertragspartner haftet für Schäden und Verluste, die infolge der Veranstaltung in Räumen, auf Plätzen, an Einrichtungsgegenständen, usw. der Gemeinde Freiamt durch den Vertragspartner selbst, seine Organe, Hilfskräfte, Besucher, Lieferanten, Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden. Die Gemeinde Freiamt kann vom Nutzer den Abschluss einer entsprechenden Versicherung oder sonstigen Sicherheit verlangen. Sie kann auch die Vorlage von Nachweisen über die Zahlung der Versicherungsprämie verlangen.
2. Für die vom Vertragspartner oder Besuchern eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben übernimmt die Gemeinde Freiamt keine Haftung.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich die Gemeinde Freiamt von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten aus Anlass der Veranstaltung geltend gemacht werden.
4. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für die Sicherheit des Bauzustandes gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Freiamt, Gerichtsstand ist Emmendingen.

II. Hausordnung

§ 15

1. Die Hausordnung gilt für sämtliche Besucher des Kurhauses Freiamt.
2. Jeder Besucher hat sich der Würde des Hauses entsprechend zu verhalten.

Es besteht Rauchverbot in allen Räumen.

Betteln, Hausieren und unnötiges Lärmen sind auf dem gesamten Gelände des Kurhauses Freiamt untersagt.

Eine Verunreinigung des Geländes oder des Kurhauses, insbesondere durch das Wegwerfen von Abfällen, Beschmieren der Wände, Böden usw. ist untersagt. Abfälle sind ausschließlich in die hierfür aufgestellten Abfallbehälter zu werfen.

Für Zigarettenkippen usw. sind ausschließlich die bereitstehenden Aschenbecher im Außenbereich zu verwenden. Das Verunreinigen des Bodens usw. ist untersagt.

Den Weisungen des Personals und der Beauftragten der Gemeinde Freiamt ist Folge zu leisten. Jeder Veranstalter hat auf Folge- und Parallelveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.

3. Das Hausrecht über sämtliche Räume des Kurhauses Freiamt steht dem Bürgermeister der Gemeinde Freiamt oder dem von diesem Beauftragten zu. Diesem ist der Zutritt zu allen Veranstaltungen zu dienstlichen Zwecken jederzeit unentgeltlich zu gestatten.
4. Die Zugänge zum Festsaal und zu anderen Räumen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.
5. Im Festsaal dürfen Jacken und Mäntel nicht abgelegt werden. Hierzu ist stets die Garderobe zu benutzen.
6. Im Kurhaus Freiamt dürfen keine Haustiere gehalten werden. Tiere dürfen zu Veranstaltungen im Festsaal sowie im Lese- und Besprechungszimmer nicht mitgebracht werden. Für die Gaststätte gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Ein Gewerbe darf auf dem Gelände des Kurhauses Freiamt nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Freiamt ausgeübt werden.
8. Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist Unbefugten untersagt.

III. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17

V. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, somit am 18. Mai 2018 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung mit ihren Änderungssatzungen außer Kraft.